



Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Trockenbaumonteur Trockenbaumonteuerin Ausbildungsordnung 1999	
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel		
_____	_____	_____
Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	Ort, Datum	Unterschrift
Ausbilder(in)		
_____	_____	_____
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift
Auszubildende(r)		
_____	_____	_____
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift
Ausbildungszeit		
_____	_____	
von		bis

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Lfd. Nr.	I Teil des Ausbildungsberufsbildes	I Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	I Zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
	I	I 1) Kabelkanäle herstellen und montieren	I
	I	I m) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken	I
	I	I n) Fugen maschinell schließen	I
	I	I o) Dachschrägen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, Dampfdiffusion und Hinterlüftung, herstellen	I
	I	I p) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen	I
9	I Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 9)	I a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen I b) Sanierung und Instandsetzung durchführen I c) Gefahrstoffe melden	I I I 12 I
10	I Qualitäts-sichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 63 Nr. 10)	I a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren I b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen	I I I I 2*) I

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 7 bis 9 zu ergänzen und zu vertiefen.

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.